



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Vorlesungsverzeichnis**

**Fachhochschule Südost-Westfalen <Paderborn>**

**Paderborn, SS 1972**

Ordnung der Studentenschaft an der Fachhochschule Südost-Westfalen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8408**

§ 1 Begriffsbestimmung

- 1/ Die Studentenschaft an der Fachhochschule Südost-Westfalen besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Südost-Westfalen, sofern sie nicht schriftlich ihren Austritt aus der Studentenschaft beim Rektor der Fachhochschule erklärt haben.
  
- 2/ Die Studentenschaft der Fachhochschule Südost-Westfalen besteht aus den Studierenden folgender Institute:
  - a) Höxter
  - b) Meschede
  - c) Paderborn (Elektrotechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik)
  - d) Paderborn (Wirtschaft)
  - e) Soest (Maschinenbau, Elektrotechnik)
  - f) Soest (Landbau)

§ 2 Selbstverwaltung

- 1/ Die Studentenschaft der Fachhochschule Südost-Westfalen ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung.
  
- 2/ Die Organisation der Selbstverwaltung muß bestimmt sein vom Grundsatz der Transparenz, der Kontrolle und der Information. Jeder Student hat ein Anhörungs- und Antragsrecht.

§ 3 Aufgaben der Studentenschaft

Die Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Die Vertretung der Gesamtheit der Studenten
- b) Die Wahrung der hochschulpolitischen Interessen der Studenten
- c) Die Förderung des staatsbürgerlichen Bewußtseins der Studenten
- d) Die Wahrnehmung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studenten

- e) Die Förderung der geistigen und kulturellen Interessen der Studenten
- f) Die Pflege internationaler Studentenbeziehungen
- g) Die Unterstützung des freiwilligen Studentensports

#### § 4 Organe der Studentenschaft

- a) Fachbereichsvollversammlung
- b) Institutsvollversammlung
- c) ASTRA
- d) Gesamtparlament
- e) Zentralrat

#### § 5 Vollversammlung

1/ Die Vollversammlungen bestehen aus den immatrikulierten Studenten gemäß § 1 der jeweiligen Institute oder der Fachbereiche.

2/ Vollversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluß eines ASTRA
- b) Auf Antrag von mindestens 10 % der Studentenschaft der jeweiligen Fachbereiche bzw. Institute
- c) Auf Antrag des Gesamtparlaments

Die außerordentliche Vollversammlung ist spätestens auf den 5. Tag nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Organisation obliegt dem ASTRA. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3/ Die Vollversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von einem Drittel der Studentenschaft eines Fachbereichs oder eines Instituts. Die Tagesordnungspunkte einer Vollversammlung, die nicht beschlußfähig ist, werden auf der nächsten Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit behandelt.

4/ Die Vollversammlung kann für ihren Bereich verbindliche Beschlüsse fassen.

5/ Die Vollversammlung entlastet ausscheidende ASTRA-Mitglieder.

## § 6 ASTRA

- 1/ Der ASTRA ist das beschlußfassende und ausführende Organ der Studentenschaft eines Instituts, soweit nicht die Kompetenzbereiche der anderen Organe angetastet werden.
- 2/ Der ASTRA besteht aus folgenden Referaten:
  - a) Sozialreferat
  - b) Politreferat
  - c) Lehrmittelreferat
  - d) Kulturreferat
  - e) Sportreferat
  - f) Finanzreferat
  - g) Informationsreferat
- 3/ Die Leiter der Referate werden von den Studierenden im Sinne von § 1 gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4/ Die Referenten können sich freiwillige Mitarbeiter zur Bewältigung der Aufgaben suchen.
- 5/ Der ASTRA wird in der Regel für den Zeitraum von 2 Semestern gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6/ Der ASTRA gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- 7/ Der ASTRA muß mindestens 14-tägig eine Ratssitzung abhalten. Er ist zur Führung eines Protokolls verpflichtet. Das Protokoll muß veröffentlicht und dem Zentralrat binnen 7 Tagen zugestellt werden.
- 8/ Die Ratssitzungen sind öffentlich. Termine sind der Studentenschaft durch Aushang bekanntzugeben.
- 9/ Dem ASTRA kann in seiner Gesamtheit und den einzelnen Mitgliedern das Mißtrauen von der Vollversammlung und dem Gesamtparlament gemäß § 8 Abs. 6 ausgesprochen werden. Bei Vertrauensentzug eines ASTRA-Mitgliedes oder des ASTRA in seiner Gesamtheit bestellt das Gesamtparlament bzw. die Vollversammlung sofort kommissarische Vertreter. Der amtierende Wahlausschuß hat binnen 10 Tagen Neuwahlen durchzuführen. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- 10/ Drei ASTREN können innerhalb 14 Tagen ein schriftliches Veto beim

Zentralrat gegen Beschlüsse des Gesamtparlaments einlegen.

- 11/ Mit dem Veto ist ein Alternativvorschlag verbunden. Nach erneuter Behandlung des Sachverhalts wird entschieden, ohne daß § 6 Abs. 10 in Anwendung kommen kann.
- 12/ Sollten ein oder mehrere Referate bei der ASTRA-Wahl unbesetzt bleiben, so müssen eine Woche später Neuwahlen für diese Referate ausgeschrieben werden. Das Gesamtparlament setzt einen Finanzreferenten ein, wenn das Finanzreferat bei der Wiederholungswahl nicht besetzt wurde.
- 13/ Der Finanzreferent ist dem Zentralrat in seiner Rechnungsführung verantwortlich. Er hat eine Soll-Ist-Rechnung am Ende eines jeden Semesters vorzulegen.

#### § 7 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem ASTRA

- 1/ Mitglieder des ASTRA scheidern aus ihrem Amt aus:
  - a) bei Exmatrikulation
  - b) bei Rücktritt
  - c) bei Vertrauensentzug durch das Gesamtparlament gemäß § 8 Abs. 6
  - d) bei Vertrauensentzug durch die Vollversammlung
  - e) durch Tod
- 2/ Ein ASTRA kann in seiner Gesamtheit nur vor einer Vollversammlung seinen Rücktritt erklären. Nach der Rücktrittserklärung setzt die Vollversammlung kommissarische Vertreter ein, die die Aufgaben des ASTRA vorläufig wahrnehmen. Der amtierende Wahlausschuß führt binnen 10 Tagen Neuwahlen durch. Näheres regelt die Wahlordnung. Der neugewählte ASTRA amtiert bis Ende der Legislaturperiode.
- 3/ Bei Rücktritt eines einzelnen Mitgliedes wird das Referat bis zur nächsten Vollversammlung vom ASTRA kommissarisch besetzt.

#### § 8 Gesamtparlament

- 1/ Das Gesamtparlament ist das beschlußfassende und kontrollierende Organ der Fachhochschule Südost-Westfalen.
- 2/ Das Gesamtparlament verabschiedet einen Haushaltsplan und benennt

einen ständigen Finanzausschuß, der Ausgaben nach dem Haushaltsplan überwacht. Ausschußmitglieder dürfen kein anderes Amt innehaben.

- 3/ Das Gesamtparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4/ Die Mitglieder des Gesamtparlaments werden nach folgendem Schlüssel für die Dauer eines Jahres gewählt:

Studierende der Institute:	Mitglieder im GP
bis 300	3
301 bis 400	4
401 bis 600	5
601 bis 1000	6
1001 bis 1800	7

- 5/ Stimmendelegation ist nicht möglich.
- 6/ Das Gesamtparlament kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen.
- 7/ Das Gesamtparlament kann einem ASTRA nur das Mißtrauen aussprechen, wenn ein Satzungsverstoß vorliegt.
- 8/ Sitzungen des Gesamtparlaments können beim Zentralrat beantragt werden von:
  - a) einem ASTRA
  - b) einem Viertel des Gesamtparlaments
  - c) 10 % der Studentenschaft eines Instituts
- 9/ Sitzungen des Gesamtparlaments werden vom Zentralrat einberufen.
- 10/ Die Sitzungen des Gesamtparlaments sind öffentlich und finden mindestens einmal monatlich statt. Die zu führenden Sitzungsprotokolle sind zu veröffentlichen.

#### § 9 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gesamtparlament

Mitglieder des Gesamtparlaments scheiden vorzeitig aus ihrem Amt aus:

- a) bei erfolgter Exmatrikulation
- b) bei Rücktritt, der dem Zentralrat schriftlich mitzuteilen ist
- c) durch Tod
- d) bei Vertrauensentzug durch die Vollversammlung

- § 10 Beim Ausscheiden aus dem Gesamtparlament nach § 9 a, b, c rücken die Kandidaten der letzten GP-Wahl an die Stellen der Ausscheidenden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Beim Ausscheiden aus dem GP nach § 9 d entscheidet die Vollversammlung über den Nachfolger. Ist eine Nachfolge nach § 10 Satz 1 nicht gewährleistet, so müssen Neuwahlen für die freigewordenen Plätze stattfinden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- § 11 Doppelmitgliedschaft im ASTRA und Gesamtparlament ist nicht möglich.
- § 12 Beschlüsse des ASTRA bzw. GP müssen, wenn die Ordnungen nicht anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.
- § 13 Zentralrat
- 1/ Der Zentralrat ist das ausführende Organ der Studentenschaft an der Fachhochschule Südost-Westfalen. Er koordiniert die Arbeiten der einzelnen ASTRn und führt die Beschlüsse des GP aus.
  - 2/ Der Zentralrat wird für die Dauer von zwei Semestern aus der Mitte des Gesamtparlaments gewählt.
  - 3/ Der Zentralrat besteht aus fünf Mitgliedern, die eine Arbeitsteilung vornehmen.
  - 4/ Der Zentralrat muß an allen Sitzungen des Gesamtparlaments teilnehmen.
  - 5/ Der Zentralrat ist verpflichtet, dem Gesamtparlament über seine Amtsführung bei jeder GP-Sitzung über den dazwischenliegenden Zeitraum Rechenschaft abzulegen.
  - 6/ Bei Vertrauensentzug durch das Gesamtparlament bestimmt dieses über einen Nachfolger.
  - 7/ Der Zentralrat wird mit einfacher Mehrheit vom Gesamtparlament entlastet.
- § 14 Urabstimmung
- 1/ Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
  - 2/ Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit aus dem Bereich der studentischen Selbstverwaltung sein. Ausgenommen ist der Haushaltsplan.
  - 3/ Urabstimmungen können im Rahmen eines Fachbereichs, eines Instituts oder der Fachhochschule durchgeführt werden.

- 4/ Die Urabstimmung findet statt auf Beschluß der Vollversammlungen, des Gesamtparlaments, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Studentenschaft eines Fachbereichs, einer Abteilung oder der Fachhochschule für den jeweiligen Bereich.
- 5/ Einer Urabstimmung geht eine Aussprache in der bzw. den Vollversammlungen voraus.
- 6/ Die Urabstimmung findet 5-10 Vorlesungstage nach Eingang des Antrags beim Zentralrat bzw. ASTRA statt.
- 7/ Der Antrag in einer Urabstimmung ist angenommen, wenn mehr als ein Drittel der Studentenschaft ihre Stimme abgegeben hat und sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht. Näheres regelt die Wahlordnung.

#### § 15 Schlußbestimmungen

- 1/ Änderungen dieser Ordnung sind rechtswirksam, wenn sie durch Urabstimmung der Studentenschaft der FH Südost-Westfalen mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen wurde.
- 2/ Diese Ordnung ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der Studentenschaft der FH an der Urabstimmung beteiligt haben und die Mehrheit der Abstimmenden sich für eine Annahme der Ordnung ausgesprochen hat. Haben sich weniger als zwei Drittel der Studenten an der Urabstimmung beteiligt, wird die Urabstimmung wiederholt (2. Abstimmungsgang). Im zweiten Abstimmungsgang ist die Ordnung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Studenten, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, sich für die Annahme der Ordnung ausgesprochen haben.